Amts=Blatt.

№ 30. Marienwerder, den 26sten Juli **1839.**

Verordnung,

den Verkehr auf den Kunst=Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei= als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanz-Ministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Juli 1839.

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zuläßig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach der Bestimmung des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des

Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . . . 45 "
von sechs Zoll und darüber . . . . 50 "

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 50 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur

nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers jederzeit eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

In Bezug auf die vorstehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunststraßen, auf welchen der Felgenbeschlag des Frachtfuhrwerks mindestens die Breite von vier Zoll haben soll, später ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des §. 10., wonach auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeisen der auf Kunststraßen gebrauchten Zugthiere höchstens zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen dürfen, schon mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen sofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unseres Ressorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorstehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunststraßen zu benutzen pflegen noch besonders Sorge zu tragen ist, mit Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Instruktion darüber zu versehen sind.

Marienwerder, den 29sten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Die nachstehende Bekanntmachung der der hiesigen Armenschule in der neueren Zeit zugeflossenen außerordentlichen Gaben und Wohlthaten wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Seit unserer letzten Bekanntmachung sind der Armenschule außer dem Erlöse der im April v. J. veranstalteten Auktion weiblicher Handarbeiten so wie außer dem Ertrage des von dem verehrlichen Singvereine im September gegebenen Konzertes, und der von der verehrlichen Ressource zur Einigkeit im November veranstalteten theatralischen Darstellung, wofür wir unsern Dank in diesen Blättern bereits besonders abgestattet haben, folgende Gaben und Wohlthaten zugeflossen.

1. In baarem Gelde:

	Rthlr.	Sgr.
von verschiedenen Wohlthätern für Mooskränze im Ganzen	14	7
von Frau v. Prußak auf Sehlen bei Tuchel	3 —	: —
durch Frau Staatsräthin Wlömer die Festgabe eines Ungenannten zu Ostern v. J.	2 —	: —
durch Frau Justizräthin Conrad das bei derselben abgegebene Geschenk eines Ungenannten von	30 —	: —
von Herrn Professor Pudor den Ertrag der Gedächtnißschrift auf den verstorbenen Herrn Hauptmann v. Versen .	24 —	: —
durch Herrn Kreis-Chirurgus Genzmer die Gabe eines ungenannten Wohlthäters	12 —	: —
von der Frau Hauptmann Schulz hierselbst	9 —	: —
vom Herrn Geheimen Justizrath Grafen v. Kanitz auf Podangen	3 —	: —
durch den Herrn Regierungsrath Rothe das Geschenk eines Ungenannten	5 —	: —
von Frau Justizräthin Hennig als Beitrag für das in die Armenschule aufgenommene Waisenkind Maria Frank für März 1838 bis Juli 1839	22 —	15 —
aus der am Eingange der Armenschule aufgestellten Büchse	1 —	10 —

2. An Naturalien und sonstigen Wohlthaten:

vom Herrn Klempnermeister Lieck eine Badewanne aus Zink,
vom Herrn Amtsrath Kries in Ostrowitt 6 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Erbsen,
vom Seifensieder Herrn Schwabe $\frac{1}{16}$ Tonne Seife.
vom Herrn Medizinal-Rath Dr. Burchardt 2 Schfl. Erbsen und 10 Schfl. Kartoffeln,
vom Herrn Ober-Amtmann Fournier in Brodden 4 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Erbsen,
vom Kaufmann Herrn N. Friedländer hierselbst 2 Schfl. Erbsen.

Ferner haben Herr Hofbuchdrucker Kanter so wie der Kaufmann Herr Mikesch den Abdruck der öffentlichen Bekanntmachungen, der Maurermeister Herr Buscheck im Herbste v. J. das Ausweißen und Abputzen der Gebäude, der Töpfermeister Herr Dorn die Reparatur der Oefen im Herbste v. J., der Einsaße Herr Wendland aus Rospitz das Umpflügen des Kartoffellandes, der Krüger Herr Schwieger aus Hammermühle 3 Fuder Moos, die Frau Schornsteinfeger-Wittwe Hensel die Reinigung der Schornsteine und der Fähr- und Chaussee-Pächter Herr Deckert zu Kurzebrack das Fähr- und Chaussee-Geld für 2 Holzfuhren der Anstalt, zum Geschenk gemacht.

Indem wir den sämmtlichen bekannten und unbekannten Gönnern der Armenschule für die derselben erwiesenen Wohlthaten den Dank und den Seegens-Wunsch der in derselben vereinigten Kinder darbringen, richten wir an Sie und an alle edle Menschenfreunde die herzliche Bitte, dieser Anstalt, deren Bestehen allein auf den Erweisungen der Mildthätigkeit und Nächstenliebe beruht, Ihr Wohlwollen und Ihre hülfreiche Theilnahme auch ferner zu erhalten und zuzuwenden.

Marienwerder, den 2ten Juli 1839.

Der Vorstand der Armenschule.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

III. Der nächste Termin zu der bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro ministerio ist auf den 15ten Oktober d. J. festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich spätestens bis zum 3ten September bei uns zu melden haben, und zwar mit Einreichung der nöthigen Zeugnisse, als:

1) des Tauf-Attestes,
2) des Attestes über die erfüllte Militairpflicht,
3) das Abgangszeugniß von der Universität,
4) der Licentia concionandi,
5) das Zeugniß über die Uebung im Predigen,
6) des Kommunions-Scheins,
7) des polizeilichen Führungs-Attestes,
8) des Attestes über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, oder die Verwaltung eines Schul-Amtes,
9) des Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebens-Ereignisse zu beschränken hat.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 5ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Konsistorium.

IV.

IV. Gemäß der gefertigten Zusammenstellung, beträgt der Geld-Bedarf der Adelich Westpreuß. Feuer-Sozietät, für das Jahr von 1sten Juni $18\frac{38}{39}$.

a, zur Vergütung vorgefallener Brandschaden 23,965 Rthlr. : sgr. : pf.
b, an zu erstattenden Vorschuß von . . . 28 — 16 — 3 —
c, an Verwaltungs-Kosten . . . . . 1570 — : — : —

überhaupt 25,563 Rthlr. 16 sgr. 3 pf.

davon ab, der nach Repartition pro $18\frac{37}{38}$ verbliebene Ueberschuß mit . . . . . . 1002 — 26 — 11 —

und es müssen aufgebracht werden . . . 24,560 Rthlr. 19 sgr. 4 pf.

Behufs Deckung dieser Summe ist heute der Beitrag von dem Assekurations-Quanto der 5,050,325 Rthlr. mit $\frac{1}{2}$ pCt. oder mit $1\frac{4}{5}$ pf. vom Thaler überhaupt also der Betrag von . . . . . 25,251 Rthlr. 18 sgr. 9 pf.
zur Vermeidung zu großer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande, gegen die wirklich nur erforderlichen . . . . 24,560 — 19 — 4 —

beim nächsten Ausschreiben zu gut verbleiben . 690 Rthlr. 29 sgr. 5 pf.

Die Zahl der Brände im Jahre $18\frac{38}{39}$ beläuft sich auf 66, von welchen
2 durch Brandstiftungen, 2 durch Blitzeinschlag, 3 durch Fahrlässigkeit und 59 in Folge nicht ermittelter Zufälle
veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:
57 Wohnhäuser, 2 Krüge, 29 Scheunen, 32 Ställe und Schoppen, 3 Speicher, 3 Windmühlen, 2 Wasser-Schneide-Mühlen und 2 Schmieden, überhaupt 130 Gebäude.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät zugleich auf, die auf sie treffenden Beiträge, in den, von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 13ten Juli 1839.

Adelich Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Oeffentliche Aufforderung.

V. Der von der unterzeichneten Abtheilung am 11ten März 1832 zur Reserve entlassene Jäger Carl Gröning, zuletzt in Sinwalde bei Hohenstein Kreis Osterode wohnhaft, wird, da derselbe dort nicht mehr zu ermitteln

gewesen, hiermit aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort der beregten Abtheilung bis spätestens den 15ten September d. J. Behufs seines nochmaligen Invaliden-Vorschlages persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Wenn derselbe sich bis zu dem festgesetzten Termine nicht meldet, so wird er ohne Weiteres aus den Listen gestrichen und als verschollen betrachtet werden.

Rastenburg, den 5ten Juli 1839.

Der Major und Commandeur der Königl. ersten Jäger-Abtheilung.

Berger.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der hier schon mehrere Male wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Schiffsknecht Peter Lörke aus Klein-Bartelsee hat sich jetzt wieder eines Pferde-Diebstahls verdächtig gemacht. Derselbe soll wie es heißt, sich auf Schiffahrt befinden.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden so wie die Gensd'armerie werden ersucht, auf diesen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Bromberg, den 11ten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 45 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — etwas dick und lang, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesichtsbildung — voll und dick, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark und groß, Sprache — deutsch und etwas polnisch.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Ueberrock, dergleichen Hosen und Weste mit weißen Perlknöpfen, ein dunkelgestreiftes seidenes Halstuch, kurze Stiefeln und eine runde grüne mit schwarzem Pelz besetzte Mütze.

VII. Die unterm 4ten v. Mts. in No. 24. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Helena Bonkowska ist wieder ergriffen.

Graudenz, den 20sten Juli 1839.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Der Grenzaufseher Wiedemann aus Brinsk ist als Steueraufseher nach Danzig und der Grenzaufseher Hägele zu Leibitsch als Steueraufseher nach Hoffstädt bei Dt. Crone versetzt.

In Stelle des Wiedemann ist der invalide Unteroffizier Ferdinand Wolff als Grenzaufseher in Brinsk und in Stelle des Hägele der Portepee-fähnrich Lawrenz vom 33sten Infanterie-Regiment als Grenzaufseher in Leibitsch provisorisch angestellt.

Ferner ist der Steueraufseher Schilling von Hoffstädt nach Danzig versetzt.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juni 1839.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	21	9	—	17	6	—	15	8	—	24	4
Conitz	—	—	—	—	26	9	—	18	8	—	16	5	—	28	8
Christburg	2	8	2	—	28	4	—	24	2	—	16	7	—	29	4
Dt. Crone	—	—	—	1	1	7	—	26	10	—	24	8	1	2	1
Culm	2	3	6	—	25	8	—	18	4	—	14	—	—	24	11
Dt. Eylau	1	28	4	—	22	2	—	16	—	—	14	6	—	25	4
Flatow	—	—	—	—	28	7	—	17	6	—	15	—	1	—	6
Freystadt	2	8	4	—	25	2	—	—	—	—	18	3	—	—	—
Graudenz	2	1	8	—	24	5	—	19	8	—	15	5	—	28	8
Löbau	1	28	10	—	20	7	—	16	1	—	14	3	—	23	10
Marienwerder	1	27	10	—	25	2	—	19	—	—	14	11	—	28	—
Mewe	2	4	8	—	26	6	—	22	8	—	16	2	—	27	8
Neuenburg	2	5	—	—	28	4	—	20	4	—	17	7	—	28	—
Riesenburg	2	3	—	—	24	11	—	18	11	—	15	3	—	27	1
Rosenberg	2	—	—	—	25	—	—	18	—	—	14	—	—	26	—
Schlochau	2	27	10	—	26	5	—	20	1	—	17	9	1	—	—
Schwetz	1	27	4	—	26	5	—	18	6	—	—	—	—	23	4
Strasburg	2	2	10	—	22	3	—	15	—	—	13	—	—	23	—
Thorn	1	29	7	—	21	7	—	19	10	—	13	10	—	20	4
Durchschnittspreis	2	3	10	—	23	9	—	19	3	—	15	11	—	26	8

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	25	—	—	5	4	—	12	—	2	10	—	1	15	—
Conitz	—	—	—	—	6	3	—	12	—	4	—	—	4	—	—
Christburg	—	29	7	—	6	8	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	4	9	—	17	6	4	—	—	4	—	—
Culm	—	—	—	—	4	8	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	5	9	—	15	—	5	20	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	5	—	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Freystadt	—	—	—	—	7	9	—	24	—	3	15	—	3	—	—
Graudenz	1	—	—	—	5	3	—	15	—	3	25	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	4	11	—	15	—	2	20	—	2	—	—
Marienwerder	1	1	10	—	4	9	—	15	—	2	10	—	—	—	—
Mewe	—	28	10	—	6	2	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	4	9	—	10	—	4	—	—	2	15	—
Riesenburg	—	29	—	—	6	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	28	—	—	7	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	2	—	12	8	4	18	4	4	15	—
Schwetz	—	—	—	—	5	5	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	—	—	9	8	2	10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	—	28	11	—	5	4	—	15	9	3	16	9	3	8	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 30.)